Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 4411**
15. Wahlperiode **04. 12. 2013**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – StHG 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S. 725) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vom 24. April 2013 (GBl. S. 83) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan		2014 Einnahmen Tsd. Euro	2014 Ausgaben Tsd. Euro
01	Landtag (LT)	*+868,0*	*+5.760,3*
02	Staatsministerium (StM)	*–868,0*	*–5.760,3*
03	Innenministerium (IM)	*+3.987,2*	*+3.414,3*
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	*+1.606,6*	*+2.582,2*
05	Justizministerium (JuM)	*+101,6*	*+721,4*
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW)	*+453.341,7*	*+454.747,5*
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft) (MFW)	*+0,0*	*–120,0*
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	*+2.308,0*	*+7.417,3*
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (SM)	*+0,0*	*+27.437,7*
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)	*+0,0*	*–145,3*
11	Rechnungshof (RH)	*+0,0*	*+0,0*
12	Allgemeine Finanzverwaltung (AFV)	*–50.700,0*	*–243.928,2*
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)	*+0,0*	*+22.094,6*
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	*+32.090,1*	*+46.540,1*
15	Ministerium für Integration (IntM)	*+0,0*	*+121.973,6*
	zusammen	*+442.735,2*	*+442.735,2*

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 41.777.653.400 Euro.

§ 2

(1) In § 3 Absatz 11 Nummer 1 Satz 1 Staatshaushaltsgesetz 2013/2014 werden die Worte „Kap. 0321“ durch die Worte „Kap. 0317“ ersetzt.

(2) § 3 Absatz 24 wird folgender Absatz 25 angefügt:

„(25) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.“

§ 3

(1) In § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „1.488.200.000“ durch die Zahl „1.228.200.000“ ersetzt.

Eingegangen: 04. 12. 2013 / Ausgegeben: 06. 12. 2013

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

(2) Nach § 4 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Mehrausgaben, die bei Kap. 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.“

(3) § 4 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1.105.000.000 Euro“ wird durch den Betrag „1.175.000.000 Euro“ ersetzt.

(4) § 4 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „2.351.785.000 Euro“ wird durch den Betrag „2.356.785.000 Euro“ ersetzt.

§ 4

(1) § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergemeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe der Landeswohnraumförderungsprogramme 2013 und 2014 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Landeswohnraumförderungsprogramms 2014 bis zur Höhe von insgesamt 100.000.000 Euro jährlich;“

(2) In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird am Ende ein Semikolon gesetzt und die folgenden neuen Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. im Haushaltsjahr 2014 zu Gunsten der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG, die die bilanzwirksame Abschirmung von strukturierten Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg und des seitens der Landesbank Baden-Württemberg der SeaLink Funding gewährten Darlehens übernimmt, bis zur Höhe von 12.700.000.000 Euro;

7. im Haushaltsjahr 2014 zu Gunsten der NECKARPRI GmbH, die für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, bis zu 2.000.000.000 EUR zuzüglich Zinsen.“

§ 5

§ 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Kap. 0314 Titelgruppe 70“ werden ersetzt durch die Worte „Kap. 0315 Titelgruppe 70“. Nach den Worten „Kap. 0903 Tit. 685 76 und 685 79,“ werden die Worte „Kap. 0918 Titelgruppen 72, 75, 78,“ eingefügt.

§ 6

(1) § 6 a Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Die Worte „ohne die Stellen der Abschnitte 2.2 Schutzpolizei und 2.3 Kriminalpolizei und“ werden gestrichen.

(2) § 6 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Gruppen 421 und 424, der Tit. 422 03 und 427 01 sowie der Titel in Titelgruppen“ durch die Wörter „(ohne Gruppen 421 und 424, Tit. 422 03, 427 01 und 427 02 und Titel in Titelgruppen)“ ersetzt.

(3) § 6 a Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Hauptgruppen 5 bis 8“ durch die Wörter „Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 526 und 529), des Titels 671 02 und der Obergruppe 81“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme der bei den Titelgruppen veranschlagten Ausgaben“ durch die Wörter „(ohne Gruppe 529 und Titel in Titelgruppen)“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 7

(1) In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Kap. 0314 Tit. 811 01“ durch die Worte „Kap. 0315 Tit. 811 01“ ersetzt.

(2) In § 7 Absatz 4 werden die Worte „Kap. 0314 Tit. 811 01“ durch die Worte „Kap. 0315 Tit. 811 01“ ersetzt.

§ 8

(1) In § 8 Absatz 1 Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswertes zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.“

(2) § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Betrag „49.575.000 Euro“ durch den Betrag „56.325.000 Euro“ ersetzt.

(3) Nach § 8 Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bei Kap. 1209 Tit. 517 01 und Tit. 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhal-

ten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft."

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2014 in der Fassung des 2. Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	99,0	800,0	899,0	55.830,4
02	Staatsministerium	-	273,3	1.117,5	1.390,8	26.058,2
03	Innenministerium	-	57.757,0	83.718,5	141.475,5	2.210.484,2
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.809,7	24.521,6	27.331,3	8.357.147,4
05	Justizministerium	-	759.282,0	15.189,6	774.471,6	1.069.442,4
06	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	-	635.258,6	67.116,8	702.375,4	950.096,7
07	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Wirtschaft)	-	22.752,5	202.578,0	225.330,5	7.201,0
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5.840,0	41.931,2	158.588,5	206.359,7	297.278,3
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	-	5.191,3	86.521,4	91.712,7	87.024,7
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	69.000,0	58.672,8	9.271,8	136.944,6	103.777,4
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	21.133,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	31.074.700,0	327.101,8	6.387.344,9	37.789.146,7	1.045.740,8
13	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	-	991,5	1.019.481,2	1.020.472,7	23.712,3
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	70.850,7	588.869,0	659.719,7	1.929.193,9
15	Ministerium für Integration	-	2,2	20,0	22,2	4.601,1
	Summe	31.149.540,0	1.982.974,6	8.645.138,8	41.777.653,4	16.188.721,9

Gesamtplan

2014

Sächl. Verwaltungsausgaben Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen Tsd. EUR	Ausgaben für Investitionen Tsd. EUR	Besondere Finanzierungsausgaben Tsd. EUR	Gesamtausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen Tsd. EUR	Epl.
6.913,9	8.593,1	840,5	25,0	72.202,9	71.303,9 -	-	01
9.117,4	4.383,9	555,0	63,1	40.177,6	38.786,8 -	-	02
172.412,1	117.859,0	53.868,5	7.279,1	2.561.902,9	2.420.427,4 -	124.720,0	03
41.654,3	1.097.884,3	130.781,3	-965,4	9.626.501,9	9.599.170,6 -	148.524,7	04
428.351,6	43.950,2	16.009,9	-2.183,0	1.555.571,1	781.099,5 -	3.600,0	05
73.014,0	289.560,6	478.054,5	50,0	1.790.775,8	1.088.400,4 -	19.472,0	06
12.778,6	355.081,0	234.456,6	-4.105,6	605.411,6	380.081,1 -	266.235,0	07
64.023,9	265.267,6	165.278,7	-3.676,5	788.172,0	581.812,3 -	222.189,0	08
37.739,9	769.140,2	446.455,3	12.824,3	1.353.184,4	1.261.471,7 -	243.820,0	09
73.797,8	64.885,3	189.700,8	-7.740,0	424.421,3	287.476,7 -	214.485,0	10
815,3	2,0	570,0	-	22.520,4	22.519,4 -	-	11
2.412.955,1	11.355.785,4	1.242.814,9	34.545,0	16.091.841,2	21.697.305,5 +	613.402,0	12
43.840,8	1.246.330,2	641.805,4	-35.900,0	1.919.788,7	899.316,0 -	624.590,0	13
233.385,2	2.133.589,3	472.801,1	-64.188,9	4.704.780,6	4.045.060,9 -	24.703,0	14
8.437,6	207.013,7	338,6	10,0	220.401,0	220.378,8 -	1.000,0	15
3.619.237,5	17.959.325,8	4.074.331,1	-63.962,9	41.777.653,4	-	2.506.740,7	

Gesamtplan

	2014 Tsd. EUR

2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2014 in der Fassung des 2. Nachtrags

Einnahmen

Gesamteinnahmen	41.777.653,4
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1.228.200,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	140.833,0
Einnahmen aus Überschüssen	209.300,0
Haushaltstechnische Verrechnungen	36.865,7
Netto-Einnahmen	40.162.454,7

Ausgaben

Gesamtausgaben	41.777.653,4
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	220.916,0
Haushaltstechnische Verrechnungen	37.629,9
Netto-Ausgaben	41.519.107,5
Finanzierungssaldo	-1.356.652,8

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2014 in der Fassung des 2. Nachtrags

Einnahmen aus Krediten

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	1.228.200,0
Summe	1.228.200,0

Ausgaben zur Schuldentilgung

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	78.500,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	0,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	78.500,0

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-78.500,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1.228.200,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1.149.700,0

Begründung

Zu § 1

In der Vorschrift wird das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Im Zuge der Polizeistrukturreform wird der Aufgabenbereich der Hochschule für Polizei (bisher: Kap. 0321) verändert. Kap. 0321 wird aufgelöst, Kap. 0317 (bisher: Akademie der Polizei) wird mit der Bezeichnung „Hochschule für Polizei" fortgeführt. Mit der Änderung wird der neuen Kapitelstruktur Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Zielsetzung ist es, Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, von Beförderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen; maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen.

Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten.

Nach erfolgter Beförderung der Beamtin bzw. des Beamten wird das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin bzw. des Beamten aus der Elternzeit oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Kreditermächtigung wird von 1.488.200.000 Euro um 260.000.000 Euro auf 1.228.200.000 Euro gesenkt und liegt damit im Rahmen der nach § 18 LHO i. V. m der VO zu § 18 LHO zulässigen Kreditaufnahme. Die zulässige Kreditaufnahme berechnet sich zum momentanen Stand wie folgt:

Basiswert für die zulässige Kreditaufnahme	1.897.500.000 Euro
– Steuerschwankungskomponente	188.000.000 Euro
– Finanztransaktionskomponente	–70.100.000 Euro
=	1.779.600.000 Euro

Zu Absatz 2

Aufgrund der hohen Volatilität der Kapitalmärkte ist die Veranschlagung von Sicherheitsreserven unverzichtbar. Die vorgesehene Änderung ermöglicht diese bezüglich der Zinsänderungsrisiken auf das heutige Zinsniveau und die daraus re-

sultierenden Forwardsätze zu begrenzen. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Die Höhe der der Ansatzermittlung zu Grunde liegenden Zins- und Forwardsätze ergibt sich aus den Erläuterungen zu Titelgruppe 86. Zusätzlich sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation Sicherheitsreserven für die neben dem Zinsänderungsrisiko bestehenden Marktrisiken zu veranschlagen.

Zu Absatz 3

In das Behördenbauprogramm werden der Erweiterungsbau der Württembergischen Landesbibliothek (Kap. 1208 Tit. 712 71 A 178) und unabweisbare Mehrkosten bei dringend erforderlichen und unaufschiebbaren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten (Kap. 1208 Tit. 712 71 A 164, A 174 bis A 176) neu aufgenommen. Die Gesamtbaukosten bei abgerechneten Maßnahmen werden auf die Abrechnungssummen angepasst (Kap. 1208 Tit. 712 71 A 104, A 123, A 129 und A 134).

Zu Absatz 4

In das Bauprogramm zur Forschungsförderung werden unabweisbare Mehrkosten bei dringend erforderlichen und unaufschiebbaren Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Neu- und Erweiterungsbauten bei Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken neu aufgenommen (Kap. 1208 Tit. 714 71 A 3.131, A 3.134, A 3.147, A 3.153 und G.1). Die Gesamtbaukosten bei abgerechneten Maßnahmen werden auf die Abrechnungssummen angepasst (Kap. 1208 Tit. 714 71 A 3.79, A 3.88, A 3.91, A 3.98, A 3.100, A 3.114, A 3.116, A 3.123 und A 3.126).

Zu § 4

Zu Absatz 1

Das Landeswohnraumförderungsprogramm 2014 sieht eine Neuerung vor, wonach auch der Erwerb von Genossenschaftsanteilen gefördert werden kann und im Einzelfall eine Verbürgung seitens des Landes ermöglicht werden soll. Dies macht eine Änderung des § 5 Absatz 2 Ziffer 4 erforderlich, welcher bisher lediglich Bürgschaften für Wohnungseigentümergemeinschaften vorsieht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 6

Das Land hat im Jahr 2009 eine Garantie zu Gunsten der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG (GPBW) übernommen. Die Laufzeit der Garantie ist befristet auf den 15. Dezember 2014 und muss nunmehr um fünf Jahre prolongiert werden. Wie bisher ist erneut vorgesehen, dass die Stadt Stuttgart und der Sparkassenverband Baden-Württemberg entsprechend ihrer Beteiligung an der LBBW gegenüber dem Land eine Rückgarantie übernehmen.

Die GPBW wiederum hat 2009 eine unbefristete Garantie gegenüber der LBBW übernommen. Diese Garantie dient der Risikoabschirmung des Kreditersatzgeschäfts der LBBW und der Abschirmung des von der LBBW der SeaLink Funding gewährten Darlehens, das aus der Übernahme der Sachsen LB resultiert. Durch die Übernahme der Garantie zu Gunsten der GPBW, die die bilanzwirksame Abschirmung von strukturierten Wertpapieren der LBBW und des SeaLink

Darlehens übernimmt, können Wertberichtigungen in der Bilanz der LBBW vermieden und damit deren Ausschüttungsfähigkeit gesichert sowie eine Eigenkapitalentlastung der LBBW erreicht werden.

Zur Absicherung eines Ausfallrisikos ist vorgesehen, dass die von der LBBW an die GPBW zu entrichtenden Garantiegebühren nach Abzug des an den Landeshaushalt abzuführenden Garantie-Sockelbetrags zunächst als „Risikopuffer“ für mögliche Ausfälle bis zum Ablauf der Stabilisierungsmaßnahme bei der GPBW verbleiben. Das Land stundet der GPBW insofern teilweise die ihm zustehende Garantiegebühr. Ein nach Abschluss der Stabilisierungsmaßnahme dem Land zustehender Überschuss ist an den Landeshaushalt abzuführen und soll zur Schuldentilgung verwendet werden.

Zu Nummer 7

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH erfolgte durch die Aufnahme von Anleihen am Kapitalmarkt. Um günstigere Konditionen zu erhalten, war eine Garantie des Landes erforderlich. Eine Anleihe in Höhe von 2.000.000.000 EUR wird am 17. Januar 2014 zur Rückzahlung fällig und muss durch eine neue Anleihe ersetzt werden. Hierfür wird wiederum eine Garantie des Landes benötigt.

Zu § 5

Die Änderung hinsichtlich Kap. 0314 Titelgruppe 70 (künftig: Kap. 0315 Titelgruppe 70) erfolgt mit Blick auf die neue Kapitelstruktur des Einzelplans 03 im Zuge der Polizeistrukturreform. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Um den Trägern der außerschulischen Jugendbildung für die Laufzeit des Zukunftsplans Jugend finanzielle Verlässlichkeit zu gewähren, ist für die vom Zukunftsplan umfassten Titelgruppen 72, 75 und 78 des Kap. 0918 eine Ausnahme von der Deckungsfähigkeit notwendig.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Mit der Änderung in § 6 a Absatz 1 Satz 1 erster Spiegelstrich wird den Änderungen durch die Polizeistrukturreform Rechnung getragen. Die Stellen der Schutz- und Kriminalpolizei gehen auf andere Kapitel über. Die Ausnahme der entsprechenden Abschnitte vom Erprobungsbereich der Personalausgabenbudgetierung kann deshalb entfallen.

Zu Absatz 2

Die Anpassung in § 6 a Absatz 2 hat nur klarstellenden Charakter. Eine Neuregelung ist damit nicht verbunden. Der Titel 427 02 muss aufgenommen werden, da es keinen Zivildienst, sondern nur noch den Bundesfreiwilligendienst gibt.

Zu Absatz 3

Die Anpassung in § 6 a Absatz 3 setzt die Erkenntnisse der Evaluierung der Personalausgabenbudgetierung um. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zu Gunsten der Personalausgaben wird an § 6 Absatz 1 Nummer 5 angeglichen.

Zu § 7

Die Änderung in den Absätzen 2 und 4 hinsichtlich Kap. 0314 Tit. 811 01 (künftig: Kap. 0315 Tit. 811 01) erfolgt mit Blick auf die neue Kapitelstruktur des Einzelplans 03 im Zuge der Polizeistrukturreform. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellenwerte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2

Das Programm zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen soll fortgeführt und erweitert werden. Zur Umsetzung dieses Programms wird die Möglichkeit geschaffen, zur Vorfinanzierung der Maßnahmen in den Jahren 2012 bis 2014 Mittel von insgesamt bis zu 56.325.000 Euro aus dem Allgemeinen Grundstock zu entnehmen. Die entnommenen Mittel aus dem Allgemeinen Grundstock werden durch eingesparte Energiekosten wieder an diesen zurückgeführt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift wird neu eingefügt, um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eine Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements zu schaffen.

Zu § 9

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.